

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen
gemäß § 73 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes
über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens
(Az.: RPT0240-0513.2-44/1)**

vom 08. Februar 2023

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „B 10, Errichtung der neuen Straßenüberführung „Wallstraßenbrücke“ und Rückbau der bestehenden Straßenüberführung in Ulm“; betroffene Gemeinde: Stadt Ulm

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der Stadt Ulm vom 11.01.2023, vertreten durch die G.i.V. Gesellschaft für interdisziplinäres Verfahrensmanagement mbH, für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) durch. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

A. Vorhabenbeschreibung

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau der Wallstraßenbrücke und den Rückbau der bestehenden Straßenüberführung im Zuge der Bundesstraße 10 (B 10) aufgrund des schlechten baulichen Zustands. Die neue Straßenüberführung (SÜ) Wallstraßenbrücke wird an derselben Stelle errichtet wie das bestehende Bauwerk und weist eine Länge von 190 m auf. Die Breite an der Südseite wird von derzeit 52 m auf ca. 38,10 m durch den Entfall der Entflechtungsbereiche reduziert. Dadurch wird die derzeitige Brückenfläche um ca. 3.500 m² reduziert, das entspricht ca. 30 %. Der nördliche Anschluss der künftigen SÜ an die B 10 befindet sich unmittelbar nach dem Lehrer-Tal-Tunnel, am südlichen Ende wird die neue Wallstraßenbrücke an den ebenfalls neuen „Tunnel Blaubeurer Tor“ angeschlossen. Die Anzahl der Fahrspuren im Zuge der B 10 bleibt erhalten bzw. werden neu wiederhergestellt. Die durchgehenden Fahrspuren der B 10 erhalten eine einheitliche Breite von zweimal 3,5 m bzw. dreimal 3,5 m im Verflechtungsbereich. Hinzu kommen im Bereich der Zu und Abfahrtsäste je eine Fahrspur mit 3,5 m Breite. In diesem Bereich vorhandene Verkehrsbeziehungen des Fuß- und Radverkehrs werden durch verschiedene Maßnahmen verbessert. Aufgrund der Lage der neuen SÜ Wallstraßenbrücke müssen Bahnanlagen als notwendige Folgemaßnahmen des eigentlichen Vorhabens angepasst bzw. dort eingegriffen werden. Für die Maßnahme ist eine Bauzeit von 4 Jahren veranschlagt.

Die geplante Baumaßnahme stellt keinen wesentlichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die direkte Umgebung besteht nahezu vollständig aus Verkehrsflächen ohne Vegetation. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Vogelarten sind mangels geeigneter Brutmöglichkeiten nicht zu finden. Auch Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ergaben sich bei den durchgeführten Untersuchungen nicht. Auf den Bahnflächen wurden regelmäßig anzutreffenden Arten nachgewiesen, insbesondere Mauer- und Zauneidechsen und verschiedene Sandschreckenarten. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG) werden soweit erforderlich bauzeitliche Schutzmaßnahme in Form von Reptilienschutz-
zäunen umgesetzt.

Die für das Bauvorhaben benötigten Flächen befinden sich im Eigentum der Bundesrepublik
Deutschland, der Stadt Ulm sowie der Deutsche Bahn AG. Privates Eigentum muss nur geringfügig
in Anspruch genommen werden.

B. Verfahrensbeschreibung

1. Die Planunterlagen liegen von **Montag, 13. Februar 2023** bis einschließlich **Montag, 13. März 2023** bei der **Stadt Ulm, Münchner Straße 2, 89073 Ulm im Bürgerservice Bauen der Haupt-
abteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Zimmer 0.001** während der Dienststunden zur
allgemeinen Einsicht aus (Dienstzeiten: Montag 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Dienstag
und Mittwoch 8.00 - 12.30 Uhr, Donnerstag 12.30 - 17.00 Uhr, sowie 17.00 - 18:00 Uhr nach
vorheriger Terminvereinbarung, Freitag 8.00 - 12.30 Uhr).

Die Planunterlagen können auch im Internet unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Woh-
nen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > öffentliche Auslegung, eingesehen werden.

2. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung bis spätestens zwei Wochen
nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Montag, 27. März 2023** bei der Stadt
Ulm, Marktplatz 1, 89073 Ulm oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-
Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, zu den Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift äu-
ßern (Äußerungsfrist). Die Äußerung muss innerhalb der Äußerungsfrist den geltend gemachten
Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind
für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen oder Äußerungen von
Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beru-
hen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in
Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf
jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift
als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen
unberücksichtigt bleiben.

3. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äu-
ßerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigun-
gen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vor-
schriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren
anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
4. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich
auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äuße-
rungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorha-
bens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erho-
ben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden,
der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 3. angesprochenen Vereinigungen und diejeni-
gen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter,
werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vor-
zunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung

durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Auf einen Erörterungstermin kann nach § 17a Nr. 1 FStrG gegebenenfalls verzichtet werden.

6. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn an der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Gemäß §§ 5, 9 UVPG besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/datenschutz/> abgerufen werden. Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien speziell bei Planfeststellungsverfahren verarbeiten, finden Sie unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/24-01SFT_17-01K.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/DocumentLibraries/DSE/24-01SFT_17-01K.pdf)

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service/Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren. Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in den Gemeinden ausgelegten Planunterlagen.

Regierungspräsidium Tübingen
- Planfeststellungsbehörde –

Tag der Veröffentlichung: 08.02.2023